

Wir Ferdinand der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der
Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dal-
matien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und
Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,
Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-
Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von
Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Um Unseren getreuen Unterthanen einen weiteren Beweis Unseres Vertrauens zu geben, und ihnen zu zeigen, wie sehr Wir geneigt sind, selbst gegen Verirrte Gnade zu üben, sohin von dem Uns dießfalls zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, haben Wir Uns bewogen gefunden, insbesondere rücksichtlich Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien, dann des lombardisch-venetianischen Königreiches folgende Bestimmungen zu treffen:

Erstens: Sämmtlichen in den Königreichen Galizien und Lodomerien, mit Einschluß des Krakauer Bezirkes, dann im lombardisch-venetianischen Königreiche wegen Hochverraths oder Störung der inneren Ruhe des Staates in Untersuchung gezogenen, und gegenwärtig in der Strafe befindlichen Individuen vom Civilstande ist die noch übrige Strafzeit nachgesehen, sofern sie nicht auch anderer Verbrechen schuldig erkannt worden sind.

Zweitens: Bezüglich der bei den Gerichten der gedachten Königreiche wegen solcher Verbrechen verhafteten, aber noch nicht definitiv abgeurtheilten Individuen soll jedes weitere Verfahren niedergeschlagen, und eine neue Untersuchung wegen ähnlicher Thatsachen, welche dieser Unserer Entschließung vorausgegangen sind, nicht mehr eingeleitet werden; jedoch sollen die im ersten und in dem gegenwärtigen Absatze erwähnten Individuen, wenn sie Ausländer sind, sogleich aus Unseren Staaten abgeschafft werden; und dieselben nur mit Unserer ausdrücklichen Erlaubniß wieder betreten dürfen.

Drittens: Jene Leute aus den gedachten Königreichen, welche, weil sie in politische Umtriebe verflochten, oder dabei compromittirt waren, an einen anderen Ort confinirt wurden, sind in den Genuß ihrer Freiheit zu setzen.

Viertens: Diejenigen, welche aus gleichen Gründen einem speciellen Verbote unterzogen wurden, sind von diesem loszuzählen.

Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß durch diese Unsere Bestimmungen die Gemüther sich beruhigen, Ruhe und Ordnung überall zurückkehren, und Unsere getreuen Unterthanen Uns die Liebe und Anhänglichkeit beweisen werden, die sie bei so vielen Gelegenheiten rühmlichst bewährt haben.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den zwanzigsten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.



Franz Graf von Kolowrat,

prov. Minister-Präsident.

Ludwig Graf von Taaffe,

Minister der Justiz.

Franz Freiherr von Villersdorff,

Minister des Inneren.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät

höchst eigenem Befehle:

Wenzeslaw Ritter von Baleski,

k. k. Hofrath.

Wir Ferdinand der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,
König von Ungarn und Böhmen, vieler Namens der
Lande, König der Lombarden und Venetien, von Dal-
mation, Croatien, Slavonien, Belgien, Südamerika und
Illirien; Erzhertzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,
Sachsen, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober und Nider-
bayern; Graf von Tirol; Markgraf von Brandenburg;
Herzog von Schwaben; Fürst von Aargau und Basel etc.

Wir haben unsern Rathschafft zu unserm Reichs Hofrat Bescheid
erlassen, nach dem wir den, der uns die nachfolgende
Sachen zugetragen, dass der von uns zuhause anwesende
Herr, welcher, dass wir das selbige geschickte, ungeschickte
Kriegsleute zuhause mit Bescheiden, nach dem selbigen
wenn folgende Bescheidungen zu sein:

Erstens: Fürnehmlich in dem Königlichem Reich zu Schwaben,
mit Einschluß des Aargauer Bezirkes, dann im lombardisch-venetianischen König-
reich, wenn notwendig die Ordnung der Justiz Fälle des Reiches zu
verhandeln, zuhandeln, und geschickte in der Erste, Schwaben, Lothringen
von Schwaben ist die nachfolgende Ordnung nachfolgend, wenn er nicht
andere Bescheiden schuldig erkannt werden sind.

Zweitens: Bezüglich der bei den Gerichten der genannten Königreiche
wegen höherer Verbrechen verhandelt, aber nach nicht demselben
Ursachen soll ganz weitere Verfahren abgelehnt, nur eine nicht
Lösung wegen anderer Ursachen, welche dieser Unsere Befehlsetzung
geändert sind, nicht mehr eingeleitet werden; doch sollen die im ersten und in dem
genannten Abzuge erwähnten Angelegenheiten, wenn sie Ausländer sind, lediglich
des Unseren Reiches angeht, und nicht nur mit Unserer Befehlsetzung
ihnen Einfluß wider diesen hätte.

Drittens: Jede Verurteilung des genannten Königreiches, welche, weil
in politische Hinsicht verhandelt, oder dabei eingeleitet wurde, an dem
selbigen Ort, wann es wurde, ist in dem Reich ohne Zweifel zu sein.

Viertens: Dergleichen, welche aus anderen Gründen nicht
nicht abgelehnt wurde, nur von dem Reich abgelehnt.

Es wird erwartet, dass durch diese Maßnahme
die Abnahme der Verurteilung durch die Gerichte
als Folge der besseren Unterbringung und der
Besserung der Abhängigkeit zu erwarten
ist, die bei der gleichen Verurteilung zu erwarten
sind.

Gegeben in der Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
am 10. März 1871, im Auftrag des Ministers
des Innern, Graf v. Kolowrat.

Ertheilt



Ertheilt
Graf v. Kolowrat,
Minister des Innern

Ertheilt
Graf v. Taaffe,
Minister des Innern

Ertheilt
Freiherr v. Pillersdorf,
Minister des Innern

Ertheilt
Dr. v. S. v. S. v. S.,
Minister des Innern

Ertheilt
Minister des Innern